

Die Opfer- und Zeugenhilfe in Hanau : Modell einer effektiven Opfer- und Zeugenhilfe?

Autor(en): **Schädler, Wolfram**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1986)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE OPFER- UND ZEUGENHILFE IN HANAU
Modell einer effektiven Opfer- und Zeugenhilfe?

Wolfram Schädler

I. EINLEITUNG

Abhandlungen zur Situation des Deliktsoffers haben Hochkonjunktur: Allein der Anlaß, daß der 55. Deutsche Juristentag 1984 in Hamburg sich in seiner strafrechtlichen Abteilung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren widmete, hat zu vielfältigen Reaktionen in der Rechtswissenschaft geführt. Mag sein, daß dies als ein Symptom für ein schlechtes Gewissen der Strafjustiz gedeutet werden kann, die sich bewußt geworden ist, eine Zeit lang allzu einseitig den Blick auf die Resozialisierung des Täters gelenkt und hierüber die Befriedigungsfunktion des Strafverfahrens mehr oder weniger aus den Augen verloren zu haben. Allein dieser Prozeß der Bewußtwerdung ist jedoch zu begrüßen, rückt er doch die Bedeutung des Deliktsoffers im Strafverfahren aus seiner Zeugenrolle heraus mehr in diejenige des "Leidtragenden" hinein. Gedanken, wie Wiedergutmachung und Versöhnung oder gar Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen Opfer und Täter, erhalten darüberhinaus einen neuen Sinn, wenn die Hinwendung zum Opfer nicht gleichzeitig eine Kehrtwendung vom Täter weg beinhaltet. Letzterem läge ein verhängnisvoller Trugschluß zugrunde, der verkennen würde, daß eine geglückte Resozialisierung des Täters hilft, künftige Straftaten und damit neue Opfer zu verhindern.

Der geschärfte Blick der strafrechtlichen Wissenschaft und Praxis auf eine Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren reicht jedoch allein nicht aus, um zum Beispiel auch auf Interessen von solchen Betroffenen einer Straftat eingehen zu können, die erleben müssen, daß sie nach dem offiziellen Einschreiten der staatlichen Gewalt wieder mit dem gefürchteten Täter zusammenkommen müssen, ohne daß der eigentliche Konflikt zwischen den Tatbeteiligten gelöst oder überhaupt dem durch die Straftat entstandenen seelischen Schaden Rechnung getragen worden wäre.

II. SOZIOLOGISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE HINSICHTLICH DES DELIKTSOPFERS

Will man demnach auf Probleme, die bei dem Betroffenen durch Viktimisierungen entstanden sind, umfassend reagieren, muß eine Hilfe über eine Stärkung der strafverfahrensrechtlichen Rolle des Deliktsopfers hinausgehen. Denn eine opferorientierte Justiz wird in ihrem verstärkten Bemühen, den Interessen des Opfers mehr gerecht zu werden, dessen Situation nur quasi formell verstärken können.

Die akuten Bedürfnisse des Opfers einer Straftat sind aber weitreichender: Das Opfer, das mit einem Verbrechen konfrontiert wird, hat zunächst, grob ausgedrückt, das Vertrauen in seine Umgebung und die Gesellschaft verloren, weil diese für die Einhaltung ihrer Normen und seinen Schutz nicht garantieren konnte. Diese Normen werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Funktionsfähigkeit, ausgedrückt in Organisationsstrukturen wie Polizei, Justiz, Versicherungen usw., anders gesagt: das Vertrauen ist institutionalisiert. Konfrontiert mit einem Verbrechen stellt sich die Gesellschaft dem Opfer plötzlich nicht mehr als System des institutionalisierten Vertrauens dar, wie es ihm noch vor der Straftat entgegengetreten ist. Vielmehr hat seine Perspektive durch diesen Vertrauensbruch die Selbstverständlichkeit und das Gleichgewicht verloren. Emotionelle Reaktionen sind die Folge. In extremen Fällen - Vergewaltigung, Einbruch bei einem älteren Menschen, schwere Körperverletzung - muß selbst von einer "existentiellen Gleichgewichtsstörung" gesprochen werden. Psychosomatische Beschwerden, Angst, Mißtrauen und Gefühle der Unsicherheit und Schuld stellen sich beim Opfer ein.

In einer solchen Situation muß es dem Opfer gelingen, zu einer Restrukturierung seiner Perspektive zu kommen, in der jetzt die Möglichkeit aufgenommen werden muß, daß es Opfer werden kann. Im Idealfall soll dieser Wiederaufbau der Perspektive zu einem Handeln erstarken, das sich präventiv orientiert. Ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung der bezeichneten Gleichgewichtsstörung des Opfers kann z. B. die Gewißheit sein, daß es Instanzen gibt, die dafür kämpfen, Wiederholungen der Straftat vorzubeugen und ihre nachteiligen Folgen zu beseitigen. Aus diesen Gründen wendet sich das Opfer im Regelfall an die Instanzen des institutionalisierten Vertrauens, d. h. hier: an die Polizei oder die Justiz.

Daraus wird zunächst deutlich, daß es nicht nur freien Initiativen überlassen bleiben kann, der Perspektive des Opfers das Gleichgewicht zurückzugeben. Es ist an dem Staat, dem Betroffenen beizustehen und das Vertrauen wiederherzustellen, schon aus dem Grund, weil es die Aufgabe des Staates ist, die Einhaltung seiner Normen zu garantieren. Da diese Garantie nicht uneingeschränkt eingelöst werden kann, besteht für den Staat eine Pflicht - fast eine Art Garantienpflicht -, dem Betroffenen beizustehen.

Gerade jedoch für die psychosoziale Stabilisierung des Opfers sind die von ihm angesprochenen Organe, wie Polizei und Justiz, bisher nur unzureichend gerüstet. Denn sie arbeiten im Hinblick auf soziale Beziehungen vor allem verwaltungsorientiert, ohne eine reparative Funktion in Bezug auf Verbrechen erfüllen zu können.

Hiermit tritt ein wesentlicher Gesichtspunkt auf, der den Staat - auch andere soziale Institutionen - daran hindert, die umfassende Restabilisierung eines Opfers ohne weiteres gewährleisten zu können: die Spezialisierung der sozialen bzw. sozialstaatlichen Institutionen. Der Versorgungsstaat hat sich in viele Teilbereiche, vor allem auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, spezialisiert und bürokratisiert. Diese fortschreitende Spezialisierung und Abspaltung hat dazu geführt, daß das "Ganze" für den Durchschnittsbürger nicht mehr zu überblicken ist. Weder kennt er die ihm zur Verfügung stehenden Rechte, noch kann er sich in dem Gestrüpp der sozialen Infrastruktur zurechtfinden. Dies geschieht zudem in einer psychischen Situation, in der der Betroffene überhaupt erst die Kraft aufbringen muß, sich trotz seiner infolge der Straftat bewirkten emotionellen Beeinträchtigungen, trotz seiner mangelnden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Weg zu machen. Hat also das Opfer die Kraft besessen, sich in seiner Viktimisation produktiv um die Verbesserung der eigenen Situation zu bemühen, wird ihm zugemutet, spezialisierte Kenntnisse dafür aufzubringen, welche sozialen Organisationen sich gerade in seinem Fall für zuständig erklären. Hat er aber eine solche Fürsorgestelle angetroffen, muß der Hilfesuchende bereit sein, sich als integriertes Wesen gewissermaßen beiseite zu stellen und in solche Teilprobleme zu teilen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Arbeitsgebieten der zuständigen spezialisierten Organisationen zu bringen sind, da diese das "Opfersein" lediglich in einer Weise definieren, die in Einklang mit den eigenen Zielsetzungen zu bringen ist. Diese institutionelle Opferdefinition kann aber niemals derjenigen des Opfers über sich selbst entsprechen.

Hieraus folgt, daß eine Einrichtung für das Opfer einer Straftat bereitstehen sollte, die als eine Art Generalist in der Lage sein muß, sich sozusagen "auf die andere Seite des Schreibtisches" neben das Opfer zu setzen, zuzuhören und zunächst zu fragen, wie die Position des Opfers insgesamt kurz- und langfristig verbessert werden kann und welche sozialen Institutionen sich hierzu berufen fühlen.

Dies ist Absicht und Aufgabenstellung der Opfer- und Zeugenberatung in Hanau, kurz "Hanauer Hilfe" genannt.

III. DIE ARBEITSWEISE DER HANAUER HILFE

Die Hanauer Hilfe ist, kurz gesagt, eine Beratungs- und Anlaufstelle für Opfer und Zeugen von Straftaten im Zentrum von Hanau, die erste Stelle ihrer Art in der Bundesrepublik Deutschland. Sie existiert seit dem 2. Juli 1984.

In der Beratungs- und Anlaufstelle sind eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter sowie 2 Teilzeitschreibkräfte tätig. Die Anlaufstelle ist montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Sie ist telefonisch allerdings rund um die Uhr erreichbar. Dies wurde dadurch erreicht, daß mit der Ökumenischen Telefonseelsorge in Hanau ein Verbund geschlossen wurde: Wenn die Hanauer Hilfe nicht mehr erreichbar ist, dann steht die Ökumenische Telefonseelsorge hilfsweise bereit, um eventuelle Notanrufe von Betroffenen entgegenzunehmen

und erste Hilfsmaßnahmen einleiten zu können. Dies hat zur Folge, daß eine Art Notdienst für den Adressatenkreis auch nachts und an Wochenenden zur Verfügung stehen kann.

Die Hanauer Hilfe ist zunächst ein auf zwei Jahre befristeter Versuch, der durch den Hessischen Minister der Justiz initiiert worden ist.

Die Hanauer Hilfe bemüht sich, dort ihre Hilfestellung anzubieten, wo sie nach den obigen Ausführungen nötig ist: Als Anlaufstelle, Clearingstelle und Betreuungsstelle. Dies erfordert dreierlei: Sie muß den Betroffenen bekannt sein und vertrauenswürdig erscheinen, sie muß sich in den Zuständigkeitsbereichen der verschiedensten sozialen Institutionen auskennen und sie muß schließlich in der Lage sein, eine auf den Einzelfall abgestellte, kurzfristige psychosoziale Betreuung zu bieten.

Die Arbeit der Hanauer Hilfe läßt sich anhand von drei Beispielen konkretisieren:

1) Bei einer älteren Dame ist in ihrer Abwesenheit eingebrochen worden. Sie kommt zurück und stellt fest, ihre Wohnung ist verwüstet, es fehlen Gegenstände. Sie meldet die Straftat der Polizei. Die Polizei nimmt die Tat auf, sichert die Spuren. Am nächsten Morgen folgt möglicherweise eine ergänzende Vernehmung durch die Kriminalpolizei. Wenn diese kriminalistische Aufarbeitung der Straftat vorüber ist, bemerkt diese Frau, daß vielleicht nicht so sehr der materielle Schaden, der ihr durch den Diebstahl zugefügt worden ist, sie bedrückt, sondern vor allem eine Angst, in ihre Wohnung zurückzukehren, insbesondere in die Räume, in denen der Täter gewesen ist. Nicht allein, daß sie eine - wenig wahrscheinliche - Rückkehr des Täters befürchtet, sondern vor allem die Wände ihres Nestes, in dem sie gelebt hat, haben eine Bruchstelle; sie fühlt sich ungeschützt. Auf ihre nunmehr sich einstellende Frage, wer sich berufen fühlt, ihr in dieser Angst beizustehen, konnte bisher keine ausreichende Antwort gegeben werden. Die Hanauer Hilfe will solche Fälle betreuen.

Wie real solche Ängste sind, läßt sich durch folgenden Fall belegen, der der Hanauer Hilfe zugetragen wurde:

Ein älteres Ehepaar hörte, wie in den unteren Räumen des Hauses jemand einbrach. Beide scheuten die Konfrontation mit dem Täter, sie schlossen sich ein und warteten, bis dieser wieder das Haus verlassen hatte. Sodann holten sie bei Nachbarn Hilfe und benachrichtigten die Polizei. Später ließen beide in ihrem Haus Sicherheitsvorkehrungen einrichten, die das Zehnfache des Diebesgutes kosteten. Nach Darstellung der Ehefrau war jedoch am belastendsten für sie gewesen, daß sie über längere Zeit an starken Schlafstörungen zu leiden und große emotionale Schwierigkeiten hatte, dasjenige Zimmer zu betreten, in dem der Einbrecher gewesen war.

Dies belegt, daß nicht nur die Opfer von schweren Gewaltdelikten unter psychischen Störungen als Folge der Straftat zu leiden haben; ein Beratungsangebot und eine Betreuung kann vielmehr schon bei einem so verhältnismäßig einfachen Delikt, wie bei einem Einbruchdiebstahl, unverzichtbar sein.

Die Arbeit der Hanauer Hilfe sieht in einem solchen Fall vor, daß der Sozialarbeiter nach einem ersten Beratungsgespräch zunächst versuchen sollte, die Frau zu einem eigenen, produktiven Handeln zu veranlassen. Er hilft möglicherweise der Betroffenen, ein neues Schloß für ihre Wohnung zu kaufen, Kontakte zu Nachbarn herzustellen oder zu festigen. Weiterhin ist es seine Aufgabe, auf eine ältere Person, die isoliert ohne familiäre Bindungen und ohne nachbarlichen Kontakt lebt, die offene Altenhilfe Hanau, die ältere Menschen ambulant betreut, aufmerksam zu machen.

Durch die Gesamtheit dieser Aktivitäten soll versucht werden, die Betroffenen durch die notwendige neue Perspektive wieder ins seelische Gleichgewicht zu bringen.

2) Ein Opfer einer Vergewaltigung geht in das Stadtkrankenhaus in Hanau und wird ärztlich versorgt. Dort wird es an die Beratungsstelle der Hanauer Hilfe weiterverwiesen. Ein solches Opfer steht häufig auch vor der Frage, ob es eine Anzeige bei der Polizei machen soll.

Zunächst ist für die Opferstelle klar umrissen, daß sie keine Rechtsberatung machen kann. Merkt der beratende Sozialarbeiter, daß die Betroffene von vornherein eine Anzeige machen möchte und hierzu rechtlicher Unterstützung bedarf, weist er sie auf die Möglichkeit einer Nebenklage hin und vermittelt an einen Rechtsanwalt aus der Anwaltsvereinigung weiter, zu der die Beratungsstelle in ständigem Kontakt steht.

Ist die betroffene Frau jedoch hinsichtlich der Erstattung einer Anzeige unsicher, so ist es nicht die Aufgabe der Beratungsstelle, der betroffenen Frau ihre Entscheidung abzunehmen; diese muß vielmehr in die Lage versetzt werden, die positiven und negativen Gründe abzuwägen und dann eine Entscheidung selbst zu treffen. Es müßte ihr zum Beispiel klargemacht werden, daß auf sie bei den verschiedenen Vernehmungen durch die Polizei und das Gericht in der Hauptverhandlung erhebliche Belastungen zukommen werden. Sie muß sich selbst fragen, ob sie sich psychisch kräftig und stabil genug fühlt, das gesamte Strafverfahren durchzustehen. Andererseits kann für die Entscheidung der Frau von Bedeutung sein, daß sie durch eine eventuelle Anzeige möglicherweise ähnliche Delikte durch denselben Täter verhüten könnte.

Schließlich kann die Anlaufstelle die Frau - unabhängig von ihrer Entscheidung - in Hanau an Pro Familia weitervermitteln, die dort ein längerfristiges Beratungsangebot für vergewaltigte Frauen eingerichtet hat.

3) Das dritte Beispiel betrifft die Zeugin einer Straftat. Dieses Beispiel verdeutlicht auch, daß die Hanauer Hilfe bewußt nicht nur Opfer von Straftaten in ihr Hilfsangebot einbezieht, sondern auch deren Zeugen. Der folgende Fall passierte bereits in der ersten Woche des Bestehens der Anlaufstelle.

Ein 18jähriges Mädchen kam zusammen mit ihrer Mutter zur Hanauer Hilfe und berichtete: Ihr früherer Freund, von dem sie sich mittlerweile getrennt habe, habe sich am nächsten Tag vor Gericht wegen mehrerer Einbruchdiebstähle zu verantworten. Sie selbst sei als Zeugin geladen. Jetzt habe der Täter sie bedroht, daß er ihr Gesicht verunstalten würde, wenn sie gegen ihn als Zeu-

gin aussagen würde. Daher habe sie vor dieser Zeugenaussage am nächsten Tag große Angst.

Hier erfolgte im ersten Schritt zunächst eine Beratung, die unter anderem auch dahin ging, daß solche Bedrohungen von Zeugen zwar häufig, deren Realisierung aber sehr selten sei.

Es trat ein weiterer Aspekt hinzu: Die Zeugin führte aus, sie sei sich sicher, daß vor der Hauptverhandlung im Gerichtsflur die ganze Clique des ehemaligen Freundes erscheinen werde und sie sich in dieser Situation völlig allein fühle. Sie habe daher nicht allein vor ihrer Zeugenaussage, sondern auch schon davor Angst, draußen allein im Gerichtsgang zu stehen.

Die Sozialarbeiterin machte ihr daraufhin das Angebot, zum Termin mit in das Gericht zu gehen. Am nächsten Tag hatte das Mädchen etwa 1 Std. auf ihre Vernehmung zu warten. Während dieser Zeit leistete die Mitarbeiterin der Beratungsstelle draußen im Gang Gesellschaft und tat im wesentlichen nichts weiter, als mit ihr Gespräche alltäglichen Inhalts zu führen. Im Anschluß an die halbstündige Zeugenvernehmung wurde die Zeugin auch aus dem Gericht herausbegleitet. Die Tatsache, daß die Mitarbeiterin draußen vor dem Gericht von der Zeugin umarmt wurde, läßt ahnen, wie dankbar dieses Hilfsangebot und seine konkrete Ausgestaltung aufgenommen worden ist.

Die Konzeption der Hanauer Hilfe geht darüber hinaus davon aus, daß sich deren Mitarbeiter auch in den Zuhörerraum des Gerichtssaals hineinsetzen können, um in der konkreten Zeugensituation für den Betroffenen eine psychische Unterstützung sein zu können.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß eine Beratung und Betreuung nicht nur allein die Opfer und Geschädigten von Straftaten umfassen sollte, sondern auch darüber hinaus in vielen Fällen die Zeugen, nicht zuletzt, um deren mögliche eigene Viktimisierung zu verhindern.

IV. KENNZEICHEN DER HANAUER HILFE

Die Hanauer Hilfe ist in einem gemeinnützigen Verein mit einer Verbandssatzung organisiert. Das bedeutet, daß nur Vereinigungen und nicht Einzelpersonen Mitglieder sein können.

Mitglieder sind: Die Anwaltsvereinigung in Hanau, das Albert-Schweitzer-Kinderdorf, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Frauenhaus in Hanau, der Kinderschutzbund in Hessen, die Ökumenische Telefonseelsorge in Hanau, der Sozialdienst Katholischer Frauen, Pro Familia Hanau, die Stadt Hanau sowie das Land Hessen. Das Land Hessen wird durch das Innen-, das Sozial- und das Justizressort vertreten, die ihrerseits an den Polizeidirektor von Hanau, einen Vertreter der Landesversorgungsverwaltung Hessen, bzw. an einen Richter des Landgerichts Hanau, an eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hanau sowie an einen Vertreter des Justizministeriums die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaft delegiert haben.

Daraus ist zu erkennen, daß versucht wurde, in diesen gemeinnützigen Verein sowohl alle unterschiedlichen, spezialisierten sozialen Institutionen als auch die Strafverfolgungsorgane einzubinden. Diese gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein begünstigt die Mittlertätigkeit der Sozialarbeiter in der Anlaufstelle zwischen den einzelnen Institutionen. Jede Vereinigung, die im Verein Mitglied ist, hat zugleich eine Kontaktperson für diesen Verein benannt; dieser ist auch zugleich der Ansprechpartner für die Sozialarbeiter der Beratungsstelle.

Ein gemeinnütziger Verein wurde gegründet, um die Schwellenangst der Opfer oder der Zeugen vor den Justizbehörden zu vermeiden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde die Beratungsstelle nicht nur räumlich von den Justizbehörden getrennt und zentral in der Nähe des Stadtkrankenhauses und des Polizeireviers im Stadtkern von Hanau angesiedelt, sondern auch organisatorisch von der Justiz verselbständigt. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da innerhalb eines solchen Vereins für die sozialen Institutionen als Mitglieder die Möglichkeit besteht, ihren Willen und ihre Ideen für die weitere Gestaltung des Projekts zum Tragen zu bringen. Der Hessische Minister der Justiz hat es dabei als Initiator des Projektes bewußt in Kauf genommen, daß sein Einfluß auf den weiteren Verlauf des Projekts reduziert wird, obwohl die finanziellen Aufwendungen in Höhe von ca. 150 000.-DM jährlich aus Finanzmitteln des Landes Hessen sichergestellt werden.

V. ZUGANGSWEGE ZUR HANAUER HILFE

Wie kann ein Betroffener die Hanauer Hilfe erreichen? Die Frage ist auch so zu stellen: Wie erreicht die Hanauer Hilfe die Betroffenen?

Die Konzeption hat sich für zwei Wege entschieden: Zum einen sind auf sämtlichen Polizeirevieren in Hanau Handzettel hinterlegt, in denen auf die Existenz der Beratungsstelle aufmerksam gemacht und der Weg dorthin beschrieben wird. Dieser Handzettel ist in Zusammenarbeit mit der Polizei in Hanau erarbeitet worden. Wenn es demzufolge auf einem Polizeirevier der sachbearbeitende Polizeibeamte für sinnvoll hält, daß das Opfer einer Straftat weiter sozialarbeiterisch betreut wird, dann übergibt er diesen Handzettel dem Betroffenen. Er kann ggf. im Einverständnis mit dem Opfer auch sofort eine telefonische Verbindung zur Beratungsstelle herstellen.

Diese Verfahrensweise macht ein weiteres, wesentliches Prinzip der Konzeption deutlich: Die Hanauer Hilfe interveniert nicht, d.h. sie sucht nicht die Opfer auf, sondern bietet ihre Hilfe nur an. Die Hanauer Hilfe wartet demnach darauf, daß dieses Angebot von den in Frage kommenden Opfern oder Zeugen angenommen wird.

Diese bewußte Beschränkung des konzeptionellen Ansatzes beinhaltet, daß nach Möglichkeit auch die Betroffenen unmittelbar den Zugang zur Beratungsstelle

finden können. Dies verlangt nach einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Konkret beinhaltet das zum Beispiel, daß für ein Jahr in sämtlichen Bussen der Stadt Hanau entsprechende Aufkleber angebracht werden, die auf die Anlaufstelle der Hanauer Hilfe aufmerksam machen. Des weiteren sind eine Vielzahl von Plakaten an allen in Frage kommenden Stellen im Stadtgebiet Hanau - wie z.B. im Stadtkrankenhaus, bei Frauenärzten, bei Gericht, bei allen anderen Hilfsorganisationen - ausgehängt worden. Schließlich sollen regelmäßig Annoncen in Wurfzeitschriften erscheinen, so daß die Existenz der Hanauer Hilfe nicht nur aus der Rubrik "Soziale Hilfsdienste" in den Presseorganen hervorgeht.

VI. ADRESSATENKREIS UND INANSPRUCHNAHME DER HANAUER HILFE

1) Um zu ergründen, wieviele Betreuungsfälle auf die Hanauer Hilfe zukommen würden, wurde während des gesamten Monats September 1983 bei allen Polizeidienststellen in Hanau eine Erhebung durchgeführt. Die Erhebung wurde von den Polizeibeamten selbst vorgenommen und hatte bewußt lediglich die Vorgabe, daß jeder Beamte nach seiner eigenen subjektiven Einschätzung auf einer Strichliste all diejenigen Fälle vermerken sollte, die nach seiner Meinung einer ergänzenden Betreuung bedurften. Es wurde davon abgesehen, objektive Maßstäbe vorzugeben, weil letztlich das subjektive Empfinden der sachbearbeitenden Polizeibeamten auch für die Frage ausschlaggebend ist, ob die Anzeigenerstatter oder die Betroffenen auf dem Polizeirevier auf die Existenz der Hanauer Hilfe aufmerksam gemacht werden.

Im Monat September 1983 hat die Polizei in Hanau 1042 Fälle erfaßt und hiervon 157 für betreuungsbedürftig gehalten. Dies sind etwa 15 %. 123 dieser Fälle kamen von der Schutzpolizei, während 36 bei der Kriminalpolizei aufgeführt waren. Ohne Vermögensdelikte betrug der Anteil der betreuungsbedürftigen Fälle 32,3 %.

Anlässlich dieser Erhebung ist deutlich geworden, daß eine erhebliche Anzahl von sozialen Konflikten auf die Polizeireviere zukommt, bei denen die Schwelle der Straftat noch nicht erreicht ist bzw. auch überhaupt nicht in Rede steht. Es handelt sich z.B. um Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, vermißte Personen, Todesermittlungen, Selbsttötungsversuche sowie Alkoholprobleme. Diese sogenannten sozialen Konfliktfälle überwogen: Eine Betreuungsbedürftigkeit bejahten die Polizeibeamten in mehr als 100 Fällen, hingegen hielten sie nur 57 Straftaten für entsprechend geeignet.

Dieser Akzent der Polizeibeamten in der Erhebung macht zugleich ein Problem deutlich, dem sich diese gegenüber sehen: Sie haben sich auf ihren Revieren mit vielen Ereignissen zu befassen, für die sie sich weder zuständig fühlen, noch die erforderliche Zeit zu einer entsprechenden aufwendigen Beratung aufbringen können.

Bei den Delikten hielt die Polizei am häufigsten bei Körperverletzungen eine weitere Betreuung für notwendig (47,8 % aller Körperverletzungen). Bei Sexualdelikten waren es 32 %, nämlich 8 von 25 Fällen. Dieser verhältnismäßig niedrige Prozentsatz erklärt sich daraus, daß der überwiegende Teil dieser Sexualdelikte auch exhibitionistische Fälle betraf, bei denen die Polizeibeamten weitere Maßnahmen nicht für erforderlich hielten. Als weitere Delikte hoben sich schließlich noch Raub und Erpressung heraus: Hier sollten nach Meinung der Polizei 25 % aller Fälle betreut werden.

2) Nach einer 16monatigen Versuchsdauer kann die Hanauer Hilfe eine Zwischenbilanz ziehen:

- Die Hanauer Hilfe wurde bisher von 239 ratsuchenden Personen aufgesucht. Hiervon waren zwei Drittel (160) Frauen und ein Drittel (79) Männer. (210 Fälle)
- 59 Personen kamen wegen einer Körperverletzung oder einer Bedrohung, 43 wegen Sexualdelikten (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung), 36 wegen Vermögensdelikten und Sachbeschädigung, 7 wegen Verkehrsdelikten und 17 wegen sonstiger Fälle (versäumte Unterhaltszahlungen, Brandstiftung, Entführung, Suizidgefährdung, Rechtsfragen usw.).
- In den meisten Fällen war der Zeuge vor Gericht bzw. dessen Angehöriger gleichzeitig Opfer einer Straftat. Zeugen, die nicht selbst von einer Straftat betroffen waren, sondern lediglich als Beobachter vor Gericht erscheinen mußten, waren bei den Ratsuchenden absolut in der Minderzahl (5).
- Schwerpunktmäßig erfuhren die Betroffenen von der Beratungsstelle durch

Öffentlichkeitsarbeit / Mundpropaganda	101,
Polizei, Justiz oder Anwaltschaft	60,
anderen sozialen Einrichtungen	48.
- Die Kontaktaufnahme erfolgte je zur Hälfte persönlich oder auf telefonischem Wege; schriftliche Anfragen waren äußerst selten.
- In der Mehrzahl der Fälle erfolgte nur eine einmalige Beratung, in den restlichen 50 % der Fälle allerdings wandten sich die betroffenen Personen mehrmals - auch über einen längeren Zeitraum - an die Beratungsstelle. Insgesamt kamen dabei bisher ca. 550 persönliche Beratungssituationen zustande.
- Die Beratungsstelle ist in einer großen Anzahl von Fällen auch, wie beabsichtigt, als Clearingstelle tätig geworden: In mehr als der Hälfte der Fälle wurde an Rechtsanwälte, die Rechtsberatung im Amtsgericht, andere soziale Einrichtungen oder Hilfsorganisationen weitervermittelt.
- Die Ratsuchenden kamen zu zwei Drittel aus Hanau oder naher Umgebung, zu einem beträchtlichen Teil auch aus der weiteren Umgebung von Hanau (z. B. auch aus Frankfurt am Main). Ein Drittel der Ratsuchenden kam aus sämtlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

- Des weiteren suchten auch insgesamt 67 Personen den Rat der Hanauer Hilfe, die nicht offensichtlich das Opfer von Straftaten gewesen waren. Sie kamen mit Problemen wie: Schadensersatzansprüchen, Miet- oder Erbschaftsstreitigkeiten, finanziellen Schwierigkeiten etc. Auch hier versuchte die Beratungsstelle durch Vermittlung an andere Einrichtungen weiterzuhelfen.
- Nur in einem Drittel aller Fälle der Beratungsstelle war zuvor bereits eine Anzeige erhoben worden bzw. wurde später eine Anzeige erstattet. Dies beinhaltet, daß die Beratungsstelle zum überwiegenden Teil im Dunkelfeld arbeitet.

3) Tendenzen

- Im zweiten Halbjahr ihres Bestehens hat sich die Inanspruchnahme der Beratungsstelle der Hanauer Hilfe mehr als verdoppelt. Legt man die Ergebnisse des zweiten Halbjahres zugrunde, so ist damit zu rechnen, daß sich künftig ca. 250 Personen jährlich an die Hanauer Hilfe mit der Bitte um Rat wenden werden. Angesichts der relativ geringen Einwohnerzahl von Hanau kann diese Zahl - im Vergleich zu anderen ausländischen Erfahrungen mit solchen Opferzentren - als ausgesprochen hoch angesetzt werden.

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Hanauer Hilfe in jedem Fall vermeiden muß, sozialarbeiterische Fließbandarbeit zu verrichten: Für eine große Anzahl von Ratsuchenden war es wichtig, daß sie das Gefühl hatten, ohne zeitlichen Druck ihren Fall schildern zu können.

- Insbesondere durch die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist es gelungen, das Aufgabengebiet und die Tätigkeit der Hanauer Hilfe im sozialen Spektrum zu verdeutlichen. Dies folgt daraus, daß im zweiten Halbjahr die Beratungsstelle immer mehr der eigentliche Adressatenkreis - nämlich Opfer und Zeugen von Straftaten - aufsuchte. Die anfängliche Tätigkeit als eine Art "Ombudsman" für alle täglichen Probleme trat immer mehr in den Hintergrund.
- Bis auf eine Ausnahme suchten die Betroffenen die Beratungsstelle erst dann auf, wenn zur Tat ein bemerkbarer Zeitraum (im Regelfall ein Monat) verstrichen war. Die ursprünglich beabsichtigte Soforthilfe erwies sich daher als nicht notwendig. Dies hängt auch damit zusammen, daß die Hanauer Hilfe sich nur als Angebot versteht und nicht interveniert.
- Die Existenz der Hanauer Hilfe ermöglicht es, die eigentlichen Bedürfnisse der Opfer im Anschluß an eine Straftat näher zu ergründen: Im nächsten Halbjahr soll in einer Befragung von Opfern bei der Hanauer Polizei ergründet werden, in welcher Weise von den Betroffenen eine Hilfe gewünscht wird. Die Ergebnisse hierüber werden in etwa einem Jahr veröffentlicht werden.

4) Schluß

Insbesondere die verstärkte Inanspruchnahme der Hanauer Hilfe schon im zweiten Halbjahr ihres Bestehens läßt es zu, die ursprünglich als zweijährigen Modellversuch gedachte Beratungsstelle der Hanauer Hilfe als eine Dauereinrichtung schon jetzt zu verankern. Darüber hinaus sollte erstrebt werden, im

gesamten Bundesland Hessen ein Netz von Beratungsstellen so zur Verfügung zu stellen, daß sie für die Betroffenen in zumutbarer Weise erreichbar sind.

Diese Erfahrungen zeigen, daß die begonnene Initiative ihren Sinn hatte. Ihre Ergebnisse erfüllen uns mit einem gewissen Stolz und geben uns Zuversicht.

Wolfram Schädler
Dr. jur.
Der Hessische Minister der Justiz
Luisenstr. 13
D 6200 Wiesbaden

